



BERICHT

des Rechtsausschusses zu Antrag Nr. 14/10

in der Sitzung der 14. Landessynode am 18. März 2011

zu **TOP 17**: **Strukturreform Kirchenkreise und Verwaltungsstellen**

Bei der 19. Sitzung der 14. Landessynode am 17. Juli 2010 wurde der Antrag Nr. 14/10 durch den Erstunterzeichner, den Synodalen Martin Plümicke, in die Synode eingebracht und in den Rechtsausschuss verwiesen.

Die Einleitung des Antrags hat folgenden Wortlaut:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, orientiert an den Punkten 1 bis 5.2, ein Kirchengesetz vorzulegen, in dem Kirchenbezirke zu Kirchenkreisen zusammengeführt werden, die in ihrer Fläche weitgehend deckungsgleich mit den Landkreisen sind, und in dem die Verantwortung für die Verwaltungsstellen in die Hand der Kirchenkreise gelegt wird. Zur Erledigung der Personalführung und Visitation werden dem Kreisdekan/ der Kreisdekanin Codekane/ Codekaninnen zur Seite gestellt.

Die erwähnten Punkte 1 bis 5.2, die zum Antrag gehören, aber 3 ½ Textseiten umfassen und Ausführungen zur konkreten Umsetzung enthalten, können hier nur in Zusammenfassung wiedergegeben werden.

Punkt 1 nennt die Ziele, die der Antrag verfolgt: Effizientere Strukturen, Reduzierung von Kosten in der Verwaltung und Stärkung der Selbstverantwortung von Kirchengemeinden und der mittleren Verwaltungsebene.

Punkt 2 erläutert die geforderte Bildung von Kirchenkreisen.

Punkt 3 betrifft die Kirchliche Verwaltung. Die Landeskirchlichen Verwaltungsstellen sollen aufgelöst und stattdessen Dienstleistungszentren Verwaltung in den Kirchenkreisen geschaffen werden.

Punkt 4 beziffert die nach Meinung der Antragsteller zu erwartenden Einsparungen durch Reduzierung der Dekansstellen und Schaffung von Codekansstellen, durch Reduzierung der Kirchenbezirksverwaltungen und durch Effizienzgewinne durch wesentlich vereinfachte Dienstleistungszentren.

Punkt 5 beschreibt exemplarisch die angestrebten Veränderungen in zwei zu bildenden Kirchenkreisen, in Reutlingen und im Ostalbkreis.

Begründet werden die angestrebten Veränderungen u. a. mit dem Rückgang der Gemeindegliederzahlen seit den 70er-Jahren und mit dem Rückgang der Pfarrstellen.

Bei der Beratung des Antrags im Rechtsausschuss am 15. Oktober wurde daran erinnert, dass die Frage einer Neuabgrenzung der Kirchenbezirke bereits die 13. Landessynode aufgrund der Anträge Nr. 21/05 und Nr. 29/05 beschäftigt hat. Erinnert wurde auch an das Prinzip der Freiwilligkeit, mit dem bisher Veränderungen im Blick auf Kirchenbezirksgrenzen angegangen wurden.

Von Seiten des Oberkirchenrats wurde berichtet, dass sich durch die Auflösung von Kirchenbezirken keine erheblichen Einsparungen ergeben. Eine Reduzierung der Verwaltungsstellen und ein Ausbau von Dienstleistungszentren werde vom Oberkirchenrat bereits geprüft.

Nach Abwägung der Argumente hat der Rechtsausschuss zum einen den Antrag mehrheitlich abgelehnt, zum anderen aber ebenfalls mehrheitlich beschlossen, dass der Oberkirchenrat in entsprechenden Fällen unter Einhaltung der Freiwilligkeit, Gemeinden - es müsste wohl auch heißen: Kirchenbezirke - ermutigt und auf die Möglichkeit des Zusammenschlusses hinweist und unterstützt, wo es sinnvoll erscheint.